



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadt Haigerloch
z.H. Herrn Hans-Martin Schluck
Postfach 54
72394 Haigerloch

als PDF per E-Mail

Dachverband der Natur- und
Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 15.07.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
621.41 / 075405 / Sk/He / 23.06.20200

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Bebauungsplan "Krebshalde - 1. Änderung" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

1. Grundsätzliches

Die Planung stellt eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Krebshalde“ dar und soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Die Änderung dient der Aktivierung innerörtlichen Entwicklungspotenzials, wodurch die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen vermieden werden soll. Das ist zu begrüßen und von daher bestehen seitens der Naturschutzverbände keine grundsätzlichen Bedenken.

Seite 1 von 2

2. Zum Verfahren im Speziellen

Nachdem die überplante Fläche über Jahre gewachsenes Grünland und einen teilweise wertvollen Gehölzbestand aufweist, ist die Bebauung dieser Fläche im Hinblick auf den Verlust von Lebensstätten für etliche Pflanzen und Tiere bedauerlich.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Konflikte anschaulich dargestellt und die vorgeschlagenen Maßnahmen erscheinen sinnvoll. Deren Umsetzung vorausgesetzt sehen die Naturschutzverbände daher keine besonderen Hinderungsgründe.

In den örtlichen Bauvorschriften, vor allem hinsichtlich des Verbotes von „Schottergärten“ und zur Ausführung von Einfriedigungen, sehen wir einen positiven Ansatz und wir hoffen, dass dies von den künftigen Bewohnern auch umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch
Tel. 07474-353